



St. Galler Anwaltsverband
SGAV

Das «mandat» ist unter
www.sgav.ch
als E-Book verfügbar.

mandat

Nr. 2 / Oktober 2014

Die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes SGAV

THEMA



3

Markenrecht – planen,
eintragen und schützen

RECHT & UNTERNEHMUNG



7

Lohndumping

Wenn der Bau den Bach
hinabgeht

10

RECHT & PRIVAT



14

Die gemeinsame elterliche
Sorge als Regelfall

Was Lebenspartner
füreinander tun können –
und tun sollen

17

RECHT - ECK

Geständnis ohne Anwalt

23

Der St. Galler Anwaltsverband
als Partner und
Ratgeber für Recht

Liebe Leserin
Lieber Leser

Der St. Galler Anwaltsverband SGAV ist nicht nur zuständig für die Belange seiner derzeit rund 340 Mitglieder, sondern auch oft genutzte Anlaufstelle für Anfragen seitens Privatpersonen und Firmen. Zudem figuriert der SGAV als vielgestaltiger «Rechts-Partner» von Berufsverbänden, Institutionen und Medien.

«Ratgeber Recht» im Tagblatt

Speziell erwähnenswert ist die Zusammenarbeit mit dem St. Galler Tagblatt, und zwar in Form der Rubrik «Ratgeber Recht». Dabei dient die Geschäftsstelle des St. Galler Anwaltsverbandes als Mittlerin zwischen den Themenwünschen seitens der Redaktion auf der einen sowie fachkundigen Anwältinnen und Anwälten als «Gesprächspartner» auf der anderen Seite. Auf diese Weise werden in regelmässigen Abständen populäre Rechtsgebiete thematisiert und publiziert, vorab aus den Bereichen Familie, Wohnen, Arbeit. Damit die erschienenen Beiträge längerfristig nachgelesen werden können, sind diese unter dem Link «Ratgeber Recht im Tagblatt» auf der Homepage des St. Galler Anwaltsverbandes in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt.

Unentgeltliche Rechtsauskunft vor Ort

Eine weitere Dienstleistung als «Partner und Ratgeber für Recht» besteht seitens des St. Galler Anwaltsverbandes in Form unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen. Dabei werden von Verbandsmitgliedern

EDITORIAL

Ueli Habersaat
PR-Verantwortlicher
des St. Galler Anwalts-
verbandes SGAV



im St. Galler Kantonsgebiet an sechs Standorten ein bis vier Mal pro Monat während rund zwei bis drei Stunden kostenlos Rechtsauskünfte erteilt. Sinn der Sache ist es, pro Rechtsuchendem und Rechtsuchender während rund zehn bis fünfzehn Minuten Fragen zu beantworten und / oder eine erste anwaltliche Einschätzung zum weiteren Vorgehen zu vermitteln. Auf diese Weise werden jährlich an rund 1'300 Personen unentgeltliche Rechtsauskünfte erteilt.*

Und so besehen darf sich der St. Galler Anwaltsverband mit Fug und Recht als «Partner und Ratgeber für Recht» bezeichnen.

* Detaillierte Angaben über die Rechtsauskunftsstandorte und -Zeiten finden sich auf der Homepage des St. Galler Anwaltsverbandes unter: www.sgav.ch



Budget
Nachfolge
Einkommen Steuern Hypothek
Vadian Vermögensplanung
Vermögen Finanzierung Erbschaft
Familie Kinder

Sie haben Pläne, wir einen Plan.

Wir begleiten und beraten Sie in allen Lebensphasen. Kompetent. Unabhängig. Nachhaltig.
Fragen Sie uns nach der kostenlosen Vadian Vermögensplanung.

VADIAN  **BANK**
seit 1811

Vadian Bank AG Webergasse 8 Postfach 9001 St.Gallen
Tel. 071 228 84 84 Fax 071 228 84 85 info@vadianbank.ch www.vadianbank.ch



Markenrecht – planen, eintragen und schützen

Jede Firma möchte sich mit ihren Produkten in ein gutes Licht stellen. Das Unternehmen soll sich von der Konkurrenz unterscheiden, es muss sich hervorheben. Dazu hat es verschiedene Möglichkeiten. Entscheidend ist ein guter, einprägsamer Firmenname. Ebenso wichtig ist aber auch die Art, wie die Produkte oder Dienstleistungen angepriesen werden. Das Produkt soll sich unter der Vielzahl gleichartiger Angebote durch seine Qualität auszeichnen, durch seine Farbe, seine Verpackung, seinen Duft und nicht zuletzt durch seinen Produktnamen, die Marke. Dieses Markenrecht gilt es zu schützen.

In den Anfängen unseres modernen Wirtschaftslebens schenkte man diesen psychologischen Elementen der Verkaufsförderung wenig Beachtung. Einzelne Unternehmer begannen dann aber mit Stolz, dem Familiennamen, der für Qualität bürgen soll, ihr Familienwappen beizufügen. So benutzte Franziskus Zyli bereits im Spätmittelalter sein Familienwappen, zwei voneinander abgewendete Halbmonde auf blauem Hintergrund. Er verwendete das Zeichen auf seinen Waren und Schriftstücken. Er betrieb Handel mit St. Galler

Leinwand, Wein, Seife und anderen Produkten. Daneben gewährte er Darlehen und organisierte Geldüberweisungen. Aus seiner Geschäftstätigkeit entwickelte sich die spätere Bank Wegelin.

Im 16. Jahrhundert beherrschte das Adelsgeschlecht von Thurn und Taxis den Kurierdienst im deutschsprachigen Raum. Die von der Familie verwendeten Farben Gelb und Schwarz prägen noch heute den Marktauftritt und die geschützten Marken der Schweizerischen und der Deutschen Post.

Marke planen:

Heute ist es keine Besonderheit mehr, wenn ein Unternehmer seinem Produkt einen Namen gibt. Der Produktname kann sich an den Firmennamen anlehnen, oder er kann sogar mit diesem identisch sein. Oft verwendet ein Unternehmer den Firmennamen für das Produkt, um seinen Auftritt dadurch zu stärken, oder er wählt für eine ganze Produktlinie eine Serie von ähnlichen, sich leicht unterscheidenden Marken. Dadurch kann er seine (Werbe-)Kräfte

bündeln und den Erinnerungseffekt beim Kunden nachhaltig verstärken.

Die Festlegung einer Marke ist kein einfaches Unterfangen und auch für Profis bisweilen eine echte Herausforderung. Da aber der Unternehmer in die Produktentwicklung viel Zeit und Geld investiert, ist es auch richtig, der Kennzeichnung des Produkts ein angemessenes Gewicht zu geben. Nur mit einer sorgfältigen Wahl der Marke kann der Unternehmer sicher sein, dass kein Mitbewerber ein verwechselbares Kennzeichen für die gleichartigen Produkte verwenden darf, ohne eine vertraglich vereinbarte Lizenz zu besitzen.

Man unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Marken, so etwa den reinen Wortmarken, den Bildmarken (Logos), den dreidimensionalen Formmarken («Toblerone») oder sogar den akustischen Marken («Ricola-Melodie»). Auch blosse Zahlen- oder Buchstabenkombinationen können unter Umständen als Marke eingetragen werden. Voraussetzung ist, dass die Marke eine gewisse Individualität aufweist. Sie darf auch nicht bloss beschreibend sein. Allgemein gebräuchliche Begriffe, Zeichen oder Worte des täglichen Sprachgebrauchs können nicht als Marke monopolisiert werden. Sie müssen der Allgemeinheit zugänglich bleiben. Blosse Sachbezeichnungen sind deshalb nicht schutzfähig. Beispielsweise kann das Wort «BLEISTIFT» nicht für Schreibgeräte als Marke geschützt werden. Die Marke «BANANA» ist für Früchte beschreibend und nicht schützbar; für ein Computerprogramm ist sie hingegen nicht beschreibend und durchaus eintragungsfähig. Selbstverständlich muss sich eine neue Marke von bereits eingetragenen älteren Marken genügend unterscheiden. Sie

darf nicht zu Verwechslungen führen und über die Herkunft oder Qualität der Ware täuschen.

Eine vertiefte Prüfung der zur Eintragung vorgesehenen Marke ist wichtig. So kann eine Markenrecherche aufzeigen, welche anderen Marken bereits im Register eingetragen sind. Der Unternehmer kann anhand der Ergebnisse der Recherche entscheiden, ob er mit der vorgesehenen Marke weiterfahren oder Anpassungen bzw. Ergänzungen anbringen will. So kann er einer Wortmarke, die einer älteren bereits eingetragenen Marke ähnlich ist, ein Logo hinzufügen und seine Marke dadurch unterscheidungskräftiger gestalten. Empfehlenswert ist, dass bei dieser Prüfung nicht nur das Schweizer und das internationale Markenregister, sondern auch das Handelsregister auf ähnliche Firmenbezeichnungen untersucht und zudem das Verzeichnis der Domainnamen einbezogen werden. Findet man verwechselbare Zeichen in diesen Registern, läuft man Gefahr, dass mit der Verwendung der jüngeren Marke die Rechte jener Firmen- oder Domaininhaber verletzt werden. Das ältere Zeichen genießt den Schutz der Alterspriorität.

Marke eintragen:

Um die Marke, welche das Produkt oder die Dienstleistung kennzeichnet, vor Trittbrettfahrern und Nachahmern zu schützen, muss sie im Schweizer Markenregister eingetragen werden. Anders ist es etwa beim Urheberrecht (Copyright) von Autoren oder Musikern, deren Werke auch ohne Registereintrag geschützt sind. Die Marke kann durchaus zuerst durch Lancierung des Produkts auf dem Markt getestet werden. Wird das Produkt von den Kunden gut aufgenommen und hat es Erfolg, kann der Schutz durch den Registereintrag auch noch zu einem späteren Zeitpunkt

erlangt werden. Die Marke muss also nicht neu sein, wie etwa ein Patent, um im Register eingetragen werden zu können. Wichtig ist einzig, dass nicht ein Mitbewerber mit dem Eintragungsgesuch zuvorkommt.

Das Gesuch um Eintragung im Markenregister kann elektronisch oder auch brieflich und per Telefax erfolgen. Die an das Markenkennzeichen gestellten, oben beschriebenen Anforderungen müssen erfüllt sein. Das Eintragungsgesuch wird dann vom Inhaber oder dessen Vertreter beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern eingereicht. Bei Wortmarken genügt die Angabe des Wortes oder der Wortfolge (Slogan), bei Bildmarken oder kombinierten Marken bedarf es der Einreichung einer Abbildung. Auch ist anzugeben, ob für die Marke ein bestimmter Farbanspruch gewünscht wird. So ist derzeit ein Markengesuch beim IGE hängig, welches den Buchstaben «M» mit dem Farbanspruch «orange» schützen lassen will.

Das gesamte Spektrum von Waren und Dienstleistungen (WDL) ist in 45 Klassen eingeteilt. Der Markeninhaber muss mit der Anmeldung angeben, für welche Waren- oder Dienstleistungsklassen er sein Kennzeichen schützen lassen will. Das WDL-Verzeichnis bietet eine gute Hilfestellung für die Festlegung der Klassen, in denen man die Eintragung vornehmen will. Es kann durchaus sein, dass das Kennzeichen nicht nur für das Kernprodukt des Unternehmers verwendet wird, sondern dass auch weitere Produkte oder kleine Werbeträger mit dem Kennzeichen versehen werden sollen. So wurde die weltweit bekannteste Marke  nicht nur für Süssgetränke, sondern auch für Regenschirme, Unterwäsche, künstliche Blumen und vieles mehr im Register eingetragen.

Mit der Markenmeldung muss eine Hinterlegungsgebühr von

Als Marke kann nicht nur ein Wort oder ein Logo, sondern auch eine 3-dimensionale Form, eine Farbe oder eine Melodie geschützt werden.

CHF 550 bezahlt werden. In der Eintragungsgebühr sind drei WDL-Klassen enthalten. Für die Eintragung in weiteren Klassen muss eine zusätzliche Gebühr entrichtet werden. Die Entrichtung der Gebühr gewährt den Markenschutz für 10 Jahre. Eine Verlängerung um 10 Jahre, die beliebig oft vorgenommen werden kann, kostet zusätzliche CHF 550.

Die angemeldete Marke wird dann vom IGE auf die Eintragungsfähigkeit geprüft. Verstösst das Eintragungsgesuch gegen die Vorschriften, dann gibt das IGE dem Anmelder Gelegenheit, die beanstandeten Punkte zu verbessern. Kleinere Korrekturen können dann ohne weitere Kostenfolge vorgenommen werden. Besteht die Marke schliesslich die Prüfung durch das IGE, erfolgt die Eintragung mit dem rückwirkenden Schutz auf das Datum der Anmeldung.

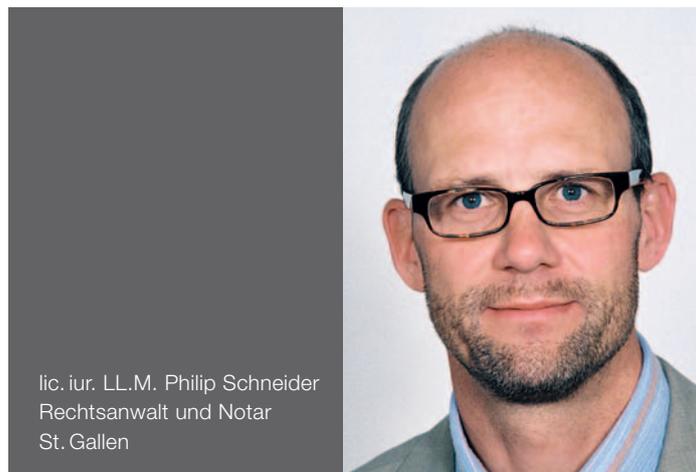
Damit ist der Markeninhaber aber noch nicht vollständig gesichert. Die Markeneintragung wird amtlich publiziert. Ab der Publikation läuft eine Frist von 3 Monaten, in der jedermann, der ein besseres Recht geltend machen will, Widerspruch gegen die Markeneintragung erheben kann. Das IGE muss dann über die Rechtmässigkeit der Markeneintragung bzw. über die Gründe des Widerspruchs entscheiden. Aber selbst wenn die Marke auch diese Hürde übersprungen hat, kann deren Rechtsbestand im Rahmen eines Gerichtsverfahrens noch angefochten werden (siehe Fall «M-Watch»).

Mit der Anmeldung der Marke beim IGE hat der Markeninhaber auch die Möglichkeit, den Schutz in anderen Ländern zu beantragen. Dazu muss er das WDL-Verzeichnis für seine Marke in französischer Sprache einreichen. Er kann die Länder bezeichnen, für welche er den Markenschutz sucht. Für jedes weitere Land ist eine Zusatzgebühr zu entrichten. Auch kann

der Schutz für alle Länder der Europäischen Union gesamthaft beantragt werden. Erfolgt der Antrag auf internationale Schutzausdehnung rechtzeitig, so gilt der Schutz auch für die weiteren Länder rückwirkend auf den Anmeldezeitpunkt der Schweizer Basismarke. Diese Internationale Zusammenarbeit nach dem Madrider Abkommen (internationaler Staatsvertrag) erfolgt über die in Genf ansässige WIPO und ist sehr benutzerfreundlich. Anstatt sich in zahlreichen Ländern mit der jeweiligen Registerbehörde in der jeweiligen Landessprache herumschlagen zu müssen, genügt eine einzige Anmeldung in der Schweiz.

Marke schützen:

Die Gerichte befassen sich regelmässig mit Markenstreitigkeiten. Meist wehren sich Rechtsinhaber einer eingetragenen Marke gegen die Verletzung ihres Markenrechts. Gelegentlich wird auch der rechtmässige Bestand einer eingetragenen Marke angefochten. Eine Marke muss gebraucht werden, sonst verfällt der Schutz nach spätestens fünf Jahren. So stellte ein Uhrenhersteller über fast 30 Jahre Uhren der Marke M-Watch für den Migros Genossenschaftsbund her, bis die Zusammenarbeit aufgelöst wurde. Der Hersteller ist Inhaber der eingetragenen Marke M○WATCH. Der Migros Genossenschaftsbund meldete die Marke «M-Watch» zur Eintragung im Register an, und klagte gegen den Uhrenhersteller auf Löschung seiner Marke M○WATCH. Das Gericht musste beurteilen, ob der langjährige Gebrauch des Wortes «M-Watch» oder des Bildes M⊕WATCH durch den Uhrenhersteller eine bloss unwesentliche Abweichung von der eingetragenen Marke M○WATCH sei und zu deren Rechtserhaltung ausreiche. Der Streit wurde bis vor Bundesgericht getragen. Den Ausgang eines derartigen gerichtlichen Verfahrens vorausszusehen, ist für ei-



nen Unternehmer, aber auch für den beratenden Anwalt, oft sehr schwierig.

Die Inhaber grosser, berühmter Marken wie Nespresso verwenden sehr viel Zeit und Geld darauf, ihre Marke auf der ganzen Welt zu verteidigen. Dazu arbeiten sie mit professionellen Dienstleistern zusammen. Der kleinere Unternehmer dagegen begnügt sich in der Regel damit, bei einer ihm von seinen Aussendienstmitarbeitern oder Kunden zugetragenen Markenverletzung aktiv zu werden.

Der Verletzte macht in einem ersten Schritt den Gegner auf die Rechtsverletzung aufmerksam und fordert ihn auf, die verletzende Handlung per sofort zu unterlassen und eine Unterlassungserklärung mit Androhung einer Konventionalstrafe zu unterzeichnen. Zeitigt diese Aufforderung keine Wirkung, so hat er andere durchaus wirksame Instrumente zur Verfügung. Da das Markenschutzgesetz die gewerbsmässige Verletzung unter Strafe stellt, hat der Inhaber die Möglichkeit, eine Strafanzeige einzureichen. Die Strafuntersuchungsbehörden sind dann gehalten, die erforderlichen Sachverhalte abzuklären. Dieses Vorgehen ist für den Inhaber der verletzten Marke sehr einfach und kostengünstig. Allerdings ist er darauf ange-

Eine Marke muss gebraucht werden, sonst verfällt der Schutz nach spätestens fünf Jahren.



Marken der Coca Cola Company

wiesen, dass die Straforgane auch tatsächlich innert nützlicher Frist aktiv werden.

Weiter hat der verletzte Inhaber die Möglichkeit, beim Zivilrichter die Unterlassung der verletzenden Handlung zu beantragen. Ist Gefahr im Verzug, kann er auch den Erlass eines vorsorglichen Unterlassungsbefehls unter Strafandrohung bei Nichtbeachten verlangen. Dazu muss er dem Richter glaubhaft darlegen, dass seine Marke verletzt wurde und/oder die Gefahr weiterer Verletzung

droht, und dass ihm ohne den angebehrten Unterlassungsbefehl ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Erlässt der Richter in diesem Verfahrensstadium bereits den

beantragten Unterlassungsbefehl, bietet dies den Parteien oft die Grundlage für Verhandlungen über eine gütliche Einigung. Dem beklagten Verletzer entstehen nämlich, auch wenn er sich im Recht glaubt, durch den Unterlassungsbefehl für die Dauer des Prozesses meist erhebliche wirtschaftliche Nachteile. So sucht er lieber auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung, sei es in der Form einer Lizenz, oder durch eine Abgrenzungsvereinbarung, die beispielsweise die Warenklassen festlegt, für welche der beklagte Verletzer die Marke weiterhin benutzen darf.

Der Inhaber der verletzten Marke hat zudem Anspruch auf Schadenersatz und Ge-

winnherausgabe. Dazu muss er allerdings den entstandenen Schaden nachweisen, was meist nicht ganz leichtfällt. Weiter kann er verlangen, dass der Verletzer die Herkunft und die Menge der verletzenden Produkte sowie deren Abnehmer bekannt gibt. Der Richter kann sogar die Einziehung der Gegenstände, die widerrechtlich eine Marke tragen, sowie der zur Herstellung dienenden Einrichtungen und Gegenstände verfügen. Schliesslich kann er die Publikation des Urteils in den Medien auf Kosten der unterlegenen Partei anordnen.

Den Ausgang des erwähnten Markenrechtsstreits um das Zeichen M○WATCH möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Das Handelsgericht Zürich kam zum Schluss, dass die eingetragene Marke aus dem Buchstaben «M» und dem Wort «WATCH» mit einem Abstand dazwischen zusammengesetzt sei. Bei der eingetragenen Marke sei dieser Abstand durch einen Kreis ausgefüllt, bei dem von der Markeninhaberin effektiv verwendeten Zeichen «M-Watch» durch einen Bindestrich. Dieser Unterschied sei unwesentlich, es liege ein rechtserhaltender Gebrauch der eingetragenen Marke vor. Auch das Zeichen mit dem Schweizerkreuz M○WATCH weiche nur unwesentlich von der eingetragenen Version M○WATCH ab und sei deshalb ebenfalls genügend für den Nachweis des Markengebrauchs. Das Bundesgericht als höchste Instanz vertrat jedoch eine andere Auffassung. Es sah im Austausch des leeren Kreises durch ein kreisrundes Schweizerkreuz eine wesentliche Abweichung von der eingetragenen Form, zumal die übrigen Bestandteile der Marke nur eine schwache Unterscheidungskraft aufweisen würden. Auch die Verwendung des Zeichens M-WATCH, bei welcher der charakteristische Kreis durch einen Bindestrich ersetzt werde, sei keine rechtserhaltende Benutzung des Zeichens M○WATCH. Weil diese Marke somit nie gebraucht

worden sei, sei sie nichtig und aus dem Register zu löschen. Der Inhaber der Marke, der seit 1975 mit der Migros zusammenarbeitet und während knapp 30 Jahren die M-Watch für die Migros herstellte, musste die vollen Gerichts- und Anwaltskosten berappen. Beurteilen Sie selber, welchen Entscheidung Sie gefällt hätten. (Das Urteil umfasste darüber hinaus noch weitere, komplexe Rechtsfragen.)

Der dargelegte Rechtsstreit zeigt auf, dass auch die professionellsten Marktteilnehmer nicht vor gerichtlichen Auseinandersetzungen gefeit sind. Auch der Nespresso-Streit ist durch das Medienecho allgemein bekannt geworden. Bei diesen Auseinandersetzungen ist der Interessenwert für die Parteien enorm hoch, weshalb sich die aufwendigen Gerichtsverfahren für beide Seiten rechtfertigen. Oft wird aber bei Konflikten eine aussergerichtliche Einigung angestrebt, da keine der beteiligten Parteien ein Interesse an einem langwierigen Prozess mit ungewissem Ausgang hat.

Die Existenz solcher Streitfälle heisst aber keineswegs, dass sich die Registrierung einer Marke nicht lohnt. Man schliesst auch täglich schriftliche Verträge, obwohl vor Gericht über die Auslegung oder Erfüllung der Verträge gestritten wird. Im Gegenteil zwingt man erst durch eine gut gewählte Markenstrategie den Gegner, der absichtlich oder auch unbewusst eine Verwechslungsgefahr schafft, an den Verhandlungstisch oder letztlich in ein Gerichtsverfahren. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts ist deshalb nicht erst bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung, sondern bereits für die Markenmeldung oder bei Entstehung eines Konfliktes zur Vermeidung eines kostspieligen Gerichtsverfahrens angezeigt. ■

Eine Marke darf weder bloss beschreibend noch täuschend sein. Sie muss sich von älteren Marken deutlich unterscheiden.



Lohndumping

Der Subunternehmer als Haftungsrisiko des Unternehmers

Presseberichten zufolge hat der freie Personenverkehr mit der EU im Jahr 2013 das Lohndumping in der Schweiz verschärft. Knapp 40 Prozent der kontrollierten Firmen sollen Löhne bezahlen, die nicht den Gesamtarbeitsverträgen entsprechen. In erster Linie wollte der Gesetzgeber ausländischen Billiganbietern einen Riegel schieben. Aufgrund von gesetzlichen Verschärfungen besteht heute aber eine viel weitgehendere Haftung.

Rechtliche Ausgangslage

Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen für die Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten in Kraft. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) gewährleistet den freien Personenverkehr mit der Schweiz, indem den Angehörigen der beteiligten Staaten namentlich das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eingeräumt wird. Es garantiert gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer. Aufgrund des – im Vergleich zum Ausland – hohen Lohnniveaus und des gut ausgebauten Sozialstaats in der Schweiz hat der Gesetzgeber flankierende Massnahmen beschlossen, um Erwerbstätige vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen. Zu diesem

Zweck hat er ein Gesetz erlassen mit dem etwas sperrigen Titel: «Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne», kurz Entsendegesetz (EntsG). Dieses Gesetz ist am 1. Juni 2004 in Kraft getreten.

Seit dem Inkrafttreten erfuhr das Entsendegesetz mehrere Änderungen, wobei die (vorläufig) gewichtigste Revision am 15. Juli 2013 in Kraft trat. Mit dieser Änderung führte der Gesetzgeber eine sog. Ausfallhaftung von Erstunternehmern ein. Danach haftet der Erstunternehmer, wenn ein Subunternehmer Mindestlöhne oder Arbeitsbedingungen nicht einhält. Dies gilt allerdings – und der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf diesen Bereich – nur in der Baubranche. Der Gesetzgeber

verwendet zur Umschreibung der Baubranche den Begriff «Bauhaupt- oder Baunebengewerbe». Gemäss der vom Bundesrat erlassenen Verordnung (EntsV) sind darin alle Tätigkeiten enthalten, welche die «Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten» umfassen, also (wörtlich aus der EntsV zitiert): «namentlich Aushub, Erdarbeiten, eigentliche Bauarbeiten, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Mal- und Reinigungsarbeiten), Sanierung».

Erst- und Subunternehmer

Das Gesetz definiert den *Erstunternehmer* als «Total-, General- oder Hauptunternehmer».

Der Erstunternehmer haftet für seine Subunternehmer, auch wenn diese ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben.

Der Gesetzgeber hatte also klassische Bauwerkverträge vor Augen, in welchen ein Unternehmer einen anderen Unternehmer beizieht. Wie verhält es sich aber, wenn der Erstunternehmer sich verpflichtet, dem Besteller ein Grundstück zu verkaufen, auf dem ein Bauwerk errichtet werden soll? Ist er dann immer noch «Unternehmer» im Sinne des Gesetzes

oder vielmehr Verkäufer, und gilt das Entsendegesetz dann trotzdem?

Eine Definition des *Subunternehmers* fehlt im Gesetz. Auf den ersten Blick scheint klar, dass damit der Unternehmer gemeint ist, der vom Erstunternehmer beigezogen wird. Doch auch hier können sich Abgrenzungsschwierigkeiten



Für ein lebenswertes Leben spenden.

Die Stiftung Waldheim bietet Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung eine Heimat fürs Leben. Ihre Spende hilft uns, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen: www.stiftung-waldheim.ch

Spendenkonto 90-18177-2



Eine Heimat
für Behinderte.



ergeben. Wie verhält es sich mit dem Architekten oder Ingenieur, dem Transporteur oder dem Gerüstbauer, der vom Unternehmer beigezogen wird? Führen diese – im Sinne des Gesetzes – Arbeiten im Bauhaupt- oder Bauneben-gewerbe aus?

Es wird wohl letztlich Aufgabe der Gerichte sein, die Begriffe des Erst- bzw. Subunternehmers klarer zu definieren.

Haftung auch (!) für Subunternehmer mit Sitz in der Schweiz

Wie der Titel des Entsendegesetzes an sich glauben lassen würde, zielt es (nur) darauf ab, die Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in die Pflicht zu nehmen, wenn sie Beschäftigte in die Schweiz entsenden. Seit der im Sommer 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung gilt dies nicht mehr. Denn der Zusatz, dass nur Subunternehmer «mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland» vom Gesetz erfasst sind, wurde aus dem Gesetz gestrichen. Dies bedeutet, dass der Erstunternehmer für seine Subunternehmer haftet, auch wenn diese ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben. Dies ist insofern wohl gerechtfertigt, als eine Ungleichbehandlung von Unternehmern vermieden werden soll, je nachdem, ob sie Subunternehmer aus dem In- oder Ausland beschäftigen. Was allerdings doch etwas überrascht, ist der Umstand, dass der Unternehmer, der einen Subunternehmer mit Sitz in der Schweiz beizieht, überhaupt dem Entsendegesetz untersteht, obwohl in diesem Fall gar kein internationaler Sachverhalt vorliegt und kein Arbeitnehmer «entsandt» wird. Trotz dieses gesetzessystematischen Fauxpas' ist indes klar, dass auch Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz dem Entsendegesetz unterstehen.

Wofür und wem gegenüber haftet der Erstunternehmer?

Nach dem «alten» Entsendegesetz genügte es, wenn der Erstunternehmer seinen ausländischen Subunternehmer vertraglich dazu verpflichtete, das Entsendegesetz einzuhalten. Dies genügt heute nicht mehr. Der Erstunternehmer haftet grundsätzlich für die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, wenn sein Subunternehmer diese verletzt. Dazu zählen insbesondere:

- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- minimale Entlohnung (inkl. Überstundenzuschläge, 13. Monatslohn, etc.),
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Schutz von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen,
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Erhält also beispielsweise ein Angestellter eines (in- oder ausländischen) Subunternehmers nicht den Mindestlohn, der in einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag definiert ist, so kann er den Erstunternehmer auf Bezahlung dieses Mindestlohnes einklagen. Der Erstunternehmer haftet darüber hinaus auch bei Unfällen auf der Baustelle, wenn die geltenden Sicherheitsvorschriften durch seinen Subunternehmer nicht eingehalten werden.

Zudem haftet der Erstunternehmer «solidarisch für sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette» (Art. 5 Abs. 2 EntSG). Dies hat zur Folge, dass der Erstunternehmer auch für denjenigen Subunternehmer einstehen muss, mit dem er nicht in einem direkten Vertragsverhältnis steht, sondern der von «seinem» Subunternehmer beigezogen wurde.

Dies ist allerdings in zweierlei Hinsicht einzuschränken:

- Das Gesetz spricht von einer «solidarischen» Haftung. Eine Solidarhaftung im rechtstechnischen Sinn würde an sich bedeuten, dass der betroffene Arbeitnehmer wählen könnte, ob er seinen Arbeitgeber oder den Erstunternehmer belangen will. Dies ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich bei dieser «Solidarhaftung» um eine gesetzliche Bürgschaft, denn der Erstunternehmer haftet nur und erst, wenn der Subunternehmer zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann (z.B. weil er in der Zwischenzeit in Konkurs gefallen ist).
- Weiter kann sich der Erstunternehmer von der Haftung befreien, wenn er nachweisen kann, «dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angewendet hat». Das Gesetz entlässt den Erstunternehmer also aus der Pflicht, wenn er sich «von den Subunternehmern die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darlegen lässt» (Art. 5 Abs. 3 EntsG). Die zugehörige Verordnung enthält in Art. 8b eine (nicht abschliessende) Liste von Belegen und Erklärungen, die sich der Erstunternehmer vorlegen lassen kann. Dazu gehören beispielsweise:
 - eine vom Subunternehmer und vom Arbeitnehmer unterzeichnete Entsendebestätigung, die sich zum aktuellen Salär, den gewährten Zulagen und der Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und dem anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag äussert,
 - eine vom Subunternehmer unterzeichnete (Selbst-) Deklaration, dass er die

minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen garantiert, oder anerkannte Zertifikate zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, oder

- eine Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane, dass der Subunternehmer kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.

Ferner wird sich der sorgfältige Erstunternehmer von seinem Subunternehmer vertraglich zusichern lassen, dass jede Weitervergabe eines (Teil-)Auftrages an weitere Subunternehmer von ihm genehmigt werden muss. Und schliesslich muss er auch dafür besorgt sein, dass auf «seiner» Baustelle keine Subunternehmer beschäftigt sind, die von ihm nicht überprüft und genehmigt wurden. Regelmässige Kontrollen auf der Baustelle werden auch hinsichtlich der Arbeitssicherheit unerlässlich sein.

Auch weil die von Gesetz und Verordnung verlangte Dokumentation für den Erstunternehmer einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten wird, muss er im Einzelfall entscheiden, welches Mass an Sorgfalt er an den Tag legen bzw. welches Risiko er eingehen will. Immerhin ist der Erstunternehmer von erneuten Abklärungen befreit, wenn er demselben Subunternehmer mehrfach Arbeiten überträgt, es sei denn, es bestünde ein begründeter Anlass zur Annahme, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht mehr gewährleistet sind.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Erstunternehmer nicht nur zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen, sondern auch strafrechtlich mit massiven Bussen belegt werden kann.

Politischer Ausblick

Das Entsendegesetz sieht vor, dass der Bundesrat der Bun-



lic. iur. HSG Adrian Gmür
Rechtsanwalt und
Urkundsperson
Wil SG

desversammlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten, d.h. im Jahre 2018, über die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen zu rapportieren und Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten hat. Allerdings dürften die Bundesparlamentarier dieses Gesetz wohl eher früher wieder auf der Geschäftsliste finden. Denn das Entsendegesetz gilt ausdrücklich nur und solange, als das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft ist (Art. 15 Abs. 2 EntsG). Im Frühling 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen, mit welcher das Freizügigkeitsabkommen zumindest in Frage gestellt ist. Sollte das FZA gekündigt werden, so entfielen mit ihm auch die flankierenden Massnahmen, und somit insbesondere auch die Haftung für inländische Subunternehmer. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass das Entsendegesetz in diesem Fall ohne eine Nachfolgelösung aufgehoben würde. Die politische Diskussion um dieses Gesetz wird daher auch in den kommenden Jahren erhalten bleiben. ■

Der Erstunternehmer haftet grundsätzlich für die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, wenn sein Subunternehmer diese verletzt.

Der Erstunternehmer kann nicht nur zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen, sondern auch strafrechtlich mit massiven Bussen belegt werden.



«Wenn der Bau den Bach hinabgeht»

Beim Kauf eines Grundstücks sind viele Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie etwa die Lage, die Erschliessung, die Überbauungsvorschriften, die benachbarten Bauten und nicht zuletzt der Preis. Es empfiehlt sich jedoch, auch einen Blick in den Untergrund zu werfen. Gewässer und Naturgefahren können die Bebaubarkeit stark einschränken.

Wenn sich auf einem Grundstück ein Bächlein befindet, dann fällt dies dem Kaufinteressenten sofort auf. Was oft zu wenig beachtet wird, ist jedoch der Untergrund. Dies kann insbesondere dann zum Problem werden, wenn sich im Boden «Wasserleitungen» befinden. Was für Auswirkungen eine solche «Wasserleitung» für die Bebaubarkeit des Grundstücks hat, hängt davon ab, ob es sich um ein «Gewässer» handelt oder nur um eine «Meteorwasserleitung». Eingedolte «Gewässer» müssen nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GschG) grundsätzlich offengelegt werden, der Ersatz der Röhren ist in der Regel nicht zulässig.

«Meteorwasserleitungen» können demgegenüber im Boden verbleiben und unterhalten werden.

Bundesrecht und kantonales Recht

«Gewässer» werden von verschiedenen Vorschriften erfasst. Einerseits enthält das vorgenannte Gewässerschutzgesetz Bestimmungen, andererseits das Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0) und schliesslich auch das Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100). Doch damit nicht genug; auch das kantonale Recht enthält im Wasserbaugesetz (sGS 734.1), im Fischereigesetz (sGS 854.1) sowie im Einführungsgesetz zum eidgenössischen

Gewässerschutzgesetz (sGS 672.1) weitere Vorschriften, die teilweise gleich lauten, teilweise indes auch nicht. Für die Nutzungsrechte an Gewässern ist schliesslich ein weiteres Gesetz, das Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1) massgebend.

Die vorgenannten Gesetze gelten nicht nur für oberirdisch verlaufende Bäche, sondern auch für Gewässerabschnitte, die in Röhren verlaufen, d.h. für sogenannte eingedolte Gewässer.

Wann ist ein Wasser-rinnsal ein Gewässer?

Eine einheitliche Regelung für den Begriff «Gewässer» fehlt.

Je nach Gesetz wird der Geltungsbereich im Bundesrecht und im kantonalen Recht etwas abweichend umschrieben. Was für Gewässerschutz und Fischerei bereits ein «Gewässer» ist, ist unter dem Gesichtspunkt des Wasserbaus oder der Gewässernutzung noch nicht relevant.

Nach Art. 2 GschG gelten die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen für alle ober- und unterirdischen Gewässer. Das Gewässerschutzgesetz umschreibt den Begriff des Gewässers indes nicht. Aufgrund der in Art. 1 GSchG aufgezählten Schutzfunktionen hat das Bundesgericht in einem Urteil entschieden, dass dem Gesetz Wasser insoweit unterstellt ist, als es **Teil des natürlichen Wasserkreislaufs** ist. Ob dieses Wasser auf oder unter der Erde, in einem natürlichen Bett (Kanälen, Becken usw.) fliesst oder steht, ist solange belanglos, als es in jenem Kreislauf bleibt.

Ein Abgrenzungskriterium für die Annahme eines Gewässers kann die Ausbildung eines Bettes sein; umgekehrt ist nicht jedes Gerinne auch ein Gewässer. Nicht erforderlich für die Einstufung als Gewässer ist, dass das offene oder eingedolte Gerinne ständig Wasser führt, es kann auch zeitweise austrocknen.

Ab wann Wasser, welches in einer Sickerleitung oder in einer Meteorwasserleitung fliesst, bereits ein «Gewässer» ist, lässt sich deshalb nur im Einzelfall beurteilen. Leitungen, die sich nur auf ein Grundstück beziehen, fallen nicht unter den Begriff «Gewässer». Bei Leitungen, mit denen z.B. das Meteorwasser von zehn Grundstücken zusammengefasst und in einen Bach geleitet wird, dürfte die Qualifikation «Meteorwasserleitung» fraglich sein.

Umsetzung in der Praxis

Es gibt keinen grundeigentümergebundenen Erlass, aus dem sich ergeben würde, welche Abschnitte eines Gerinnes ein Gewässer sind und welche als blosser Meteorwasserleitungen gelten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. der Überarbeitung der generellen Entwässerungsplanung in den Gemeinden (GEP) mussten als Grundlage zuerst die «Gewässer» erhoben werden. Die entsprechenden Daten wurden im Gewässernetz 2010 (GN10) erfasst. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Planeintragungen, welche Gerinne als «Gewässer» und nicht mehr als «Meteorwasserleitungen» gelten, vom jeweiligen Gemeindeingenieur vorgenommen wurden. Für die Grundeigentümerschaft bestand keine Mitwirkungsmöglichkeit. Die Eintragungen im GEP stellen deshalb keine grundeigentümergebundenen Festlegungen dar, wie dies etwa für einen Zonenplan der Fall ist.

Grundsätzlich wäre es indes möglich, eine solche Festlegung in einem entsprechend konkretisierten Überbauungsplan nach Art. 22 ff. BauG vorzunehmen, unter gleichzeitiger Bestimmung des Gewässerraums im Sinn von Art. 36a GSchG. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine derartige Umsetzung zu begrüssen; bisher machten die Gemeinden von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch.

Pflicht zur Offenlegung

Nach Art. 38 Abs. 1 GschG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Art. 38 Abs. 2 GschG bestimmt, dass die Behörden unter anderem Ausnahmen erteilen dürfen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die land-

wirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Die Voraussetzungen, dass bei einem heute eingedolten Gewässer die Röhren ersetzt werden dürfen oder dass beispielsweise eine Verlegung mit Wiedereindolung bewilligt würde, sind somit sehr streng.

Auf die Pflicht zur Offenlegung kann nur dann verzichtet werden, wenn im Bereich eines eingedolten Gewässers, dessen Röhren sich noch in einem guten Zustand befinden, keine baulichen Veränderungen stattfinden.

Grundsätzlich wäre es möglich, in einem entsprechend konkretisierten Überbauungsplan nach Art. 22 ff. BauG auch die Gewässerabschnitte zu definieren, die eingedolt bleiben können bzw. mittel- oder langfristig offenzulegen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine derartige Umsetzung zu begrüssen. Bisher machten die Gemeinden jedoch auch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Gewässerabstand

Stellt ein Gerinne, ob offen oder eingedolt, ein Gewässer dar, haben Bauten und Anlagen diesem gegenüber einen Abstand einzuhalten. Einerseits gelten die Vorschriften von Art. 36a GschG (Gewässerraum), andererseits jene von Art. 59 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG). Solange der Gewässerraum von den Gemeinden nicht definitiv ausgedehnt wurde, gelten sowohl die bundesrechtlichen Übergangsvorschriften (minimal 16 m, zuzüglich die Breite des Gerinnes) wie die kantonalen Bestimmungen (Gewässerabstand von 4 m bzw. 10 m, auf jeder Seite). Beim Bundesrecht ist zu beachten, dass dieses sowohl

Neben Gerinnen, die Gewässer darstellen, können auch Naturgefahren die Bebaubarkeit eines Grundstücks wesentlich erschweren, im Einzelfall gar verunmöglichen.



ABACUS 
version internet

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Erfassung von Stunden, Drittleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Erfassung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software

für offene wie für eingedolte Gewässer gilt, sofern es sich um ein Gewässer (und nicht um eine Meteorwasserleitung) handelt. Die Vorschriften von Art. 59 BauG gelten demgegenüber nur für offene Gewässer.

Auch hinsichtlich der Vorschriften über den Gewässerraum bzw. den Abstand, den Bauten und Anlagen von Gewässern einhalten müssen, herrscht somit derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit selbst für jene Gerinne, die unbestrittenermassen «Gewässer» darstellen.

Naturgefahren

Neben Gerinnen, die Gewässer darstellen, können auch Naturgefahren die Bebaubarkeit eines Grundstücks wesentlich erschweren, im Einzelfall gar verunmöglichen.

Der Kanton St.Gallen hat in den letzten Jahren in allen Gemeinden eine Erhebung der Naturgefahren durchgeführt, die sich auf die Gefährdung durch Hochwasser, Lawinen, Felssturz oder Rutschung/Murgang bezog. Die Abklärungen bezogen sich auf die Bauzonen (unter Einschluss der angrenzenden Flächen) sowie auf grössere Überbauungen ausserhalb der Bauzonen.

Das Ergebnis der Abklärungen wurde in verschiedenen Karten und Unterlagen festgehalten. Unter anderem wurden «Gefahrenkarten» erstellt, auf denen Flächen mit erheblicher Gefährdung (rote Flächen), mit mittlerer Gefährdung (blaue Flächen), mit geringer Gefährdung (gelbe Flächen) oder mit einer Restgefährdung durch Überschwemmungen (gelb-weiße Flächen) ausgeschieden wurden. Im Weiteren wurde eine Schutzdefizit- und Risikokarte erstellt, aus welcher die Flächen hervorgehen, bei denen Handlungsbedarf besteht.

Die Gefahrenkarte wie die übrigen Karten und Unterlagen sind nicht grundeigentümerverbindlich. Es handelt sich

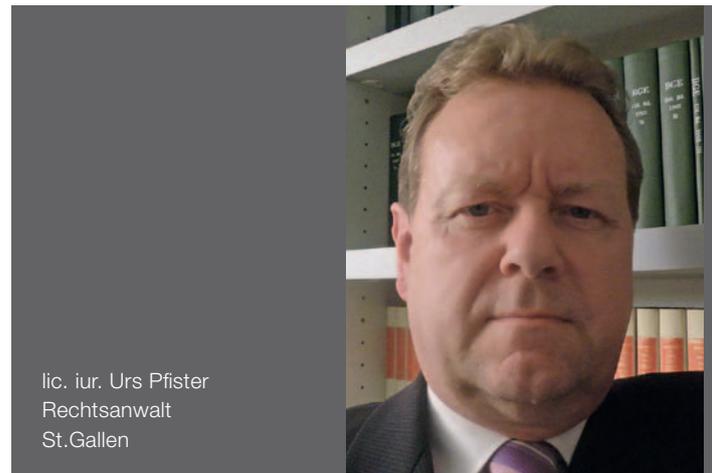
lediglich – aber immerhin – um Unterlagen im Sinn von Art. 5 BauG mit Richtplan-Charakter. Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Abklärungen über die gravitativen Naturgefahren obliegt den politischen Gemeinden. Diese müssen ein Massnahmenkonzept erstellen, gemäss welchem die Gefährdung bzw. das Schutzdefizit – durch Unterhaltsmassnahmen beseitigt oder verringert wird; oder – durch raumplanerische Massnahmen beseitigt oder reduziert; oder – durch bauliche Massnahmen eine Verbesserung erzielt wird.

Obwohl die Gefahrenkarten nicht grundeigentümerverbindlich sind, können diese einen grossen Einfluss auf den Wert bzw. die Verkaufsmöglichkeiten eines Grundstücks haben. Die Grundeigentümerschaft ist deshalb offenkundig daran interessiert, derartige Einträge überprüfen zu lassen bzw. sicherzustellen, dass allenfalls tatsächlich bestehende Gefährdungen beseitigt werden.

Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Der Rechtsschutz für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, weil weder für die Aufnahme des Gewässernetzes noch für die Erhebung (und Bewertung) der Naturgefahren ein Rechtsverfahren durchgeführt wird.

Die Einflussmöglichkeiten ergeben sich aus den Zweckbestimmungen und Zielsetzungen der einzelnen Erlasse. So bestimmt beispielsweise Art. 2 WbG, dass mit dem Wasserbaugesetz der Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers bezweckt werde. Wird festgestellt, dass ein Schutzdefizit für ein Gebäude besteht, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen «Anspruch auf Tätigwerden»



lic. iur. Urs Pfister
Rechtsanwalt
St.Gallen

der zuständigen Gemeindebehörden. Letztere müssen Massnahmen treffen und umsetzen. In diesem Zusammenhang stellen sich indes noch eine Vielzahl von Fragen, deren Beantwortung offen ist, wie etwa:

- Kriterien für bauliche Massnahmen oder für den Verzicht darauf;
- Zeitraum für Umsetzung;
- Kostenbeteiligung der Privatpersonen;
- Kostenanteil Gemeinde, Kanton, Bund;
- Rechtsanspruch auf Subvention;
- Vorfinanzierung durch Privatpersonen und/oder Gemeinden (wenn Kanton/Bund über zu wenig Mittel verfügen).

Resümee

Zusammenfassend ergibt sich, dass beim Kauf eines Grundstücks, oder auch, wenn man im Garten nur «etwas graben» will, die erforderlichen Abklärungen vorgängig vorgenommen werden und sich diese mit Vorteil auch auf den Untergrund beziehen sollten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein «Bächlein» oder eine «Meteorwasserleitung» auf einem Grundstück befindet. Angesichts der vielen Abklärungen und Karten, des teilweise intransparenten Zustandekommens dieser Grundlagen und der in verschiedener Hinsicht unklaren Rechtslage empfiehlt es sich, rechtzeitig eine spezialisierte Fachperson beizuziehen. ■



Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall

Seit dem 01.07.2014 gilt die gemeinsame elterliche Sorge auch für getrennt lebende Eltern und Unverheiratete als Regelfall. Selten fand eine kleine Gesetzesänderung derart gewichtig Niederschlag in den Medien. Ein Indiz für die Brisanz der Revision.

Folge des gesellschaftlichen Wandels

Über das Grundsätzliche sind sich alle einig: Für das Kindeswohl und die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, zu beiden Elternteilen eine vertiefte Beziehung aufbauen zu können, auch wenn sie nicht (mehr) zusammenleben. Auseinander gehen die Meinungen hinsichtlich der Frage, ob die gemeinsame elterliche Sorge

auch die formale Gleichstellung der getrennten Partner betreffend die elterliche Verantwortung (beispielsweise für die Betreuung) bedeuten soll. Der Bund hat auf den gesellschaftlichen Wandel der familiären Lebensformen reagiert und die elterliche Sorge neu geregelt.¹ Die neue Regelung bezweckt die Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Eltern sowie die Beseitigung der rechtlichen

Benachteiligung lediger oder geschiedener Väter (selten Mütter). **Neu gilt die gemeinsame elterliche Sorge** – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – **als Regelfall.**² Die Eltern sollen künftig unabhängig ihres Zivilstandes gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes übernehmen.

Was beinhaltet die elterliche Sorge?

Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht der Eltern, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen, d.h. bei weitreichenden Entscheidungen über Religion, Erziehung, Schule, medizinische Eingriffe, Unterhalt sowie neu auch über

Begriffserklärung³

Elterliche Sorge: Das Recht und die Pflicht, für ihre minderjährigen Kinder Entscheide in wichtigen Lebensfragen zu treffen (Religion, Erziehung, Schule, medizinische Eingriffe). Die elterliche Sorge ist nicht identisch mit der Obhut.

Obhut: Tatsächliches Zusammenleben mit dem Kind in einer Hausgemeinschaft (früher: faktische Obhut). Gemeinsame elterliche Sorge setzt nicht Obhut voraus.

Persönlicher Verkehr: Wenn die Obhut einem Elternteil allein zugewiesen wird, so wird im Bereich der Kontaktregelung zum anderen Elternteil von persönlichem Verkehr gesprochen.

Betreuungsanteile: Wenn die Obhut nicht explizit einem Elternteil zugewiesen wird (sog. alternierende bzw. geteilte Obhut), so wird im Bereich der Kontaktregelung zum anderen Elternteil von Betreuungsanteilen gesprochen.

¹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/elterliche-sorge.html>; Online am 09.09.2014.

² Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches vom 16.11.2011 BBl 2011 9077, S. 9092.

³ Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014.

den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden bzw. mitzuentcheiden (Art. 301a ZGB). Früher bestimmte ausschliesslich der Obhutsberechtigte über den Aufenthalt des Kindes.

Bisherige Rechtslage

Die gemeinsame elterliche Sorge stand bisher von Gesetzes wegen nur den verheirateten Eltern, nicht aber den Unverheirateten zu. Bei **unverheirateten Eltern** stand das Sorgerecht von Gesetzes wegen der Mutter zu (aArt. 298 Abs. 1 ZGB). Die gemeinsame elterliche Sorge war nur auf gemeinsamen Antrag bei der heutigen Kindesschutzbehörde möglich. Auch im Falle einer Scheidung wurde das gemeinsame Sorgerecht nur ausgesprochen, wenn beide Elternteile damit einverstanden waren und ein entsprechendes Gesuch stellten. War aber einer der beiden Elternteile nicht zu einem gemeinsamen Antrag bereit, wurde einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zugeteilt. Ein Elternteil hatte somit die Möglichkeit, sein Veto gegen eine gemeinsame elterliche Sorge auszuüben.

Neue Rechtslage seit 01.07.2014

Die neue gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die gemeinsame elterliche Sorge als Regel dem Kindeswohl dient. Deshalb stehen gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB alle minderjährigen Kinder – unabhängig vom Zivilstand ihrer Eltern – von Gesetzes wegen unter **der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter**. Unverheiratete Eltern können gleichzeitig mit der Anerkennung der Vaterschaft auf dem Zivilstandsamt die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Das Amt muss die Erklärung

ohne weitere Prüfungsbefugnis entgegennehmen. Wenn das gemeinsame Sorgerecht erst später, d.h. nicht gleichzeitig mit der Anerkennung der Vaterschaft gewünscht wird, muss die Erklärung gegenüber der Kindesschutzbehörde erfolgen (Art. 298a ZGB). Die Kindesschutzbehörde muss von Amtes wegen tätig werden, wenn sie begründeten Anlass zur Vermutung hat, mit dem gemeinsamen Sorgerecht könnte das Kindeswohl gefährdet sein.

Können sich die Eltern nicht auf eine gemeinsame Erklärung einigen, kann einer der beiden Elternteile alleine – in der Praxis meist der Vater – die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen. Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist. Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Einzige Ausnahme bildet der Unterhalt, welcher gerichtlich eingeklagt werden muss (Art. 298b Abs. 2 und 3 ZGB).

Im Falle einer Scheidung ist neu die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall. Das Scheidungsgericht wird die gemeinsame elterliche Sorge festlegen und überträgt die alleinige elterliche Sorge nur noch in begründeten Ausnahmefällen einem Elternteil (z.B. bei Gefährdung des Kindeswohls).

Bei Scheidung oder bei unverheirateten Eltern wird grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge nur dann **einem** Elternteil übertragen bzw. trotz Antrag belassen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls zwingend notwendig ist (Art. 298b Abs. 2 ZGB).⁴ Die Gerichtspraxis wird weisen müssen, in welchen Fällen entgegen dem Grundsatz die alleinige elterliche Sorge angeordnet wird.



lic. iur. Véronique Dumoulin
Rechtsanwältin
Uznach

Fraglich war, ob die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen eines Elternteils möglich ist. Bundesrätin Sommaruga hat sich in der parlamentarischen Beratung für die Verzichtsmöglichkeit auf das Sorgerecht ausgesprochen.⁵ Die Gründe müssen jedoch im Einzelfall detailliert abgeklärt werden und die alleinige elterliche Sorge muss zur Wahrung des Kindeswohls nötig sein.

Art. 296 ZGB

- ¹ Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.
- ² Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.
- ³ Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die Kindesschutzbehörde entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge.

Sonderfälle

Ledignamen: Mit der gemeinsamen Sorgerechtersklärung wird auch bestimmt, welchen Ledignamen die Kinder tragen sollen. Nicht zulässig ist die

⁴ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/elterliche-sorge.html>; Online am 09.09.2014.

⁵ AB 2012, N 1646 (Simonetta Sommaruga)

unterschiedliche Festlegung der Ledignamen von gemeinsamen Kindern. Bisher trug das Kind unverheirateter Eltern immer den Ledignamen der Mutter.

Minderjährige Eltern: Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu (Art. 296 Abs. 3 ZGB).

Tod des sorgerechtsberechtigten Elternteils: Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge alleine zustand, überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist (Art. 297 Abs. 2 ZGB).

Was können unverheiratete oder bereits geschiedene Eltern rückwirkend beantragen?

Unverheiratete

Ein gemeinsamer Antrag kann jederzeit erfolgen.

Ein Elternteil alleine (nicht gemeinsam) kann innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung (also bis spätestens 30.06.2015) an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge stellen.

Geschiedene Eltern

Gemeinsame Erklärung: Geschiedene Eltern können jederzeit eine gemeinsame Erklärung bei der Kindesschutzbehörde anbringen.

Ohne gemeinsame Erklärung: Liegt die Scheidung nicht mehr als 5 Jahre zurück (Stichtag 01.07.2009), kann der Elternteil, der die elterliche Sorge bei der Scheidung verloren hat, beim zuständigen Gericht die gemeinsame elterliche Sorge beantragen.⁶

Von dieser Möglichkeit haben in den ersten rund zwei Monaten seit Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung weder Unverheiratete ohne elterliche Sorge noch Geschiedene

ohne elterliche Sorge – trotz zeitlicher Begrenzung der Antragsfrist von einem Jahr – den Erwartungen entsprechend Gebrauch gemacht. Gründe dafür sind wohl, dass allenfalls vermieden wird, einen schwellenden Konflikt neu aufzuheizen. Zudem wird die bisherige Betreuungsregelung auch bei Änderung der elterlichen Sorge nicht geändert. Dies bedeutet: An der tatsächlich gelebten Eltern-Kind-Beziehung wird sich trotz Sorgerechtsübertragung nichts mehr ändern. Die bisherigen Regelungen der Betreuungsanteile bzw. des persönlichen Verkehrs werden trotz gemeinsamer elterlicher Sorge beibehalten. Vorbehalten sind selbstverständlich Veränderungen der Verhältnisse bzw. die Wahrung des Kindeswohls.

Fazit

Ob die Gesetzesänderung mehr programmatischen (deklaratorischen) Charakter hat oder in der Praxis zu wesentlichen Änderungen führt, wird wohl erst nach einigen Jahren Erfahrung bei den Kindesschutzbehörden und den Gerichten zu beurteilen sein.

An einer Tagung zur neuen elterlichen Sorge vertraten Experten die Meinung, die Gesetzesnovelle könnte allenfalls lediglich zu einer Verlagerung

des Streitthemas führen. Statt über das gemeinsame Sorgerecht würde künftig über den Inhalt des Sorgerechts (Anteile an Betreuung, Entscheide in Erziehungsfragen) gestritten. Fest steht, ein Ansturm für die rückwirkende Beantragung der gemeinsamen elterlichen Sorge und ein damit zusammenhängender Ansturm bei den Gerichten sind bisher ausgeblieben.

Zusammenfassend ist im heutigen Zeitpunkt festzuhalten, dass «heisser gekocht wurde, als nun angerichtet wird».

Checkliste für bisher nicht sorgeberechtigte Elternteile:

Für bisher nicht sorgeberechtigte Elternteile ist zu berücksichtigen:

- Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge
- Innert Jahresfrist: bis zum **30.06.2015**
- Bei Geschiedenen darf zusätzlich die Scheidung nicht mehr als 5 Jahre seit Inkraftsetzung (also seit 01.07.2014) zurückliegen. ■

⁶ Andrea Büchler / Luca Maranta, das neue Recht der elterlichen Sorge in: Jusletter 11. August 2014.

Art. 298a ZGB

¹ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.

² In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

1. Bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
2. Sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

³ Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.

⁴ Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

⁵ Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.



Was Lebenspartner füreinander tun können – und tun sollen

A, geschieden, unterhaltspflichtig gegenüber zwei unmündigen, nicht bei ihm lebenden Kindern, lebt relativ unbeschwert seit etwas über drei Jahren zusammen mit B, ebenfalls geschieden, und ihrem unmündigen Kind in seiner 4½-Zimmer-Eigentumswohnung in St. Gallen. Die beiden Lebensgefährten haben sich bisher keine Gedanken über ganz normale Lebenssachverhalte wie Trennung, dauernde Urteilsunfähigkeit oder Tod des einen oder anderen Partners gemacht. Unter 40 Jahre alt, beide gesund, berufstätig mit sicherer Anstellung und lebenslustig, haben sie sich auch keine solchen Gedanken machen müssen, bis eines schönen Tages ein sehr guter Bekannter mit dem Motorrad verunglückt und noch auf der Unfallstelle stirbt.

Da dieser Bekannte in sehr ähnlichen Umständen wie A und B gelebt hat, bekommen sie in den folgenden Monaten mit, welchen Schwierigkeiten in vermeintlich einfachen Fragen des Alltags die hinterbliebene Partnerin mit ihren beiden Kindern ausgesetzt ist. Nun stellen sich A und B plötzlich doch einige Fragen, mit denen sie aber nicht richtig umzugehen wissen und suchen gemeinsam Rat bei einem in diesen Dingen bewanderten Anwalt.

Im Erstgespräch lässt sich der Anwalt viele Informationen geben. Wichtig sind Angaben über die familiäre Situation, über Einkommen und Vermö-

gen beider Parteien, über die Einzelheiten der bisher gelebten Gemeinschaft (Teilung der Lasten des Haushalts, Aufteilung der Haushaltarbeiten, Teilung der Auslagen für Freizeit und Ferien etc.) und über die gemeinsamen Zukunftspläne. Er erfährt bei dieser Gelegenheit, dass angesichts früherer schlechter Erfahrungen eine Ehe nicht geplant ist und sich die finanziellen Dinge in der Vergangenheit immer irgendwie ergeben haben.

Für den Fachmann liegt damit ein massgeblicher Regelungsbedarf auf der Hand. Er klärt A und B darüber auf, dass sich nur mit einer schriftlich fixierten,

auf die konkreten Verhältnisse zugeschnittenen Ordnung die auf jeder Seite bestehenden und auch die gemeinsamen Vorstellungen verlässlich regeln lassen. Wenn es an solchen Regelungen fehlt und einfach alles dem Zufall überlassen bleibt, kommt das Gesetz zum Tragen, welches allein schon aufgrund seines Alters für die heutigen bunten Lebensformen meist keine treffende Lösung anbieten kann.

Partnerschaftsvertrag

Als Erstes schlägt der Anwalt A und B den Abschluss eines Partnerschafts- oder Konku-

binatsvertrages vor. Mit einem solchen klassischen Vertrag, der den übereinstimmend geäusserten Willen beider Partner präzise zum Ausdruck bringt, können – nötigenfalls auch für Dritte erkennbar – Feststellungen getroffen werden (Festlegung des Zeitpunkts der Aufnahme der Lebensgemeinschaft; welcher Partner welche nicht gemeinsamen Kinder hat und wo diese leben). Es müssen gewisse Absprachen mit Bezug auf das Bleiberecht von B und ihrem Kind in der im Eigentum von A stehenden Wohnung getroffen werden, etwa dass B und ihr Kind jederzeit freien Zutritt zu dieser Wohnung haben und (in der Regel) sämtliche Räumlichkeiten der Wohnung mitbenützen dürfen, dass etwa die dauerhafte Aufnahme Dritter in der Wohnung von A (z.B. die Eltern von A oder B) der Zustimmung beider Partner bedarf und was schliesslich gilt, wenn einer oder beide Partner zum Schluss kommt, diese Lebensgemeinschaft aufzulösen. Es soll dabei klargestellt werden, dass B – weil die Wohnung im Eigentum von A steht – kein Recht auf Übernahme dieser Wohnung hat und B auch im Streitfall nicht verlangen kann, dass A seine Wohnung zugunsten von B und ihrem Kind verlassen muss. Es liegt auf der Hand, dass B ein Interesse hat, von A nicht Knall auf Fall zusammen mit ihrem Kind auf die Strasse gesetzt zu werden. Sie kann und soll sich in diesem Vertrag – ähnlich einer Mieterin – eine Kündigungsfrist von z.B. 3 Monaten zugestehen lassen, welche Frist aus Beweisgründen von A mittels eingeschriebenem Brief ausgelöst werden muss. So kann sichergestellt werden, dass sich B in Ruhe um eine neue Bleibe für sich und ihr Kind kümmern kann. Gewöhnlich werden sich die Partner über die Tragung der Hypothekarzinsen, der Amortisation, einer allfälligen Einlage in den Erneuerungsfond und die Nebenkosten der Wohnung von A einigen und einen angemessenen Verteilschlüssel festlegen. Dabei wird zu

berücksichtigen sein, dass sich die beiden Kinder von A höchstens im Rahmen der Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts in der Wohnung von A aufhalten, das Kind von B jedoch dauerhaft und auch ein eigenes Zimmer beansprucht. Ähnliche Überlegungen werden mit Bezug auf die Teilung der Kosten für den Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Pflegeprodukte, Energie, Festnetzanschluss, persönliche Handys, Internet etc.) anzustellen sein. Rein private Bedürfnisse wie Handy, Kleider und Pflegeprodukte dürften zulasten des jeweiligen Verbrauchers gehen. Die übrigen Auslagen werden sinnvollerweise aus einem gemeinsam gespiesenen Topf bestritten, welcher regelmässig von jedem Partner nach Massgabe des vereinbarten Verteilschlüssels alimentiert wird und über den jeder Partner selbstständig verfügen kann. Auslagen für Ferien und andere Freizeitaktivitäten übernimmt in der Regel jeder Partner für sich und seine Kinder selbst. Der Partnerschaftsvertrag soll eine Bestimmung enthalten, wonach der Verteilschlüssel bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (z.B. beim definitiven Auszug des volljährigen Kindes von B) neu verhandelt wird. Über die in den gemeinsamen Haushalt eingebrachten Gegenstände errichten die Partner gemeinsam ein Inventar, welches über Gegenstand, Anschaffungsjahr und -preis sowie Eigentumsverhältnis Aufschluss gibt. Das Inventar sollte laufend aktualisiert und von den Parteien unterzeichnet werden. Das erleichtert die Auseinandersetzung im Falle der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder im Falle des Todes eines der Partner massgeblich. Bei Gegenständen, die nicht eindeutig einem der Partner zugeordnet werden können oder die gemeinsam angeschafft worden sind, gilt die gesetzliche Vermutung des Miteigentums. Im Auseinandersetzungsfall erfolgt

eine Zeitwertbestimmung, und der übernehmende Partner entschädigt den anderen im Umfange der Hälfte des Zeitwerts. Können sich die Partner über die Zuteilung nicht einigen, kann eine Bestimmung im Vertrag nützlich sein, dass diesfalls eine Zuteilung durch Losziehung erfolgt. Hilfreich ist weiter, wenn die Partner eine Bestimmung in den Vertrag aufnehmen, dass im Falle der Auflösung der Lebensgemeinschaft die Rückforderung von Geschenken oder sonstiger unentgeltlicher Zuwendungen an den Partner oder dessen Kinder ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Haushaltführung sind beide Partner berechtigt, Geschäfte des gewohnten Lebensbedarfs mit Wirkung auch für den anderen Partner verbindlich abzuschliessen. Darüber hinaus ist jeder Partner nur befugt, in seinem eigenen Namen und für sich selbst aufzutreten und zu handeln. Zur Vertretung des anderen soll keiner der Partner ohne besondere und ausdrückliche Vollmacht berechtigt sein. Schliesslich soll der Partnerschaftsvertrag eine Bestimmung enthalten, dass keiner der Partner im Falle der Auflösung der Lebensgemeinschaft gegenüber dem anderen irgendeinen Anspruch auf Geldzahlung (Unterhalt an B und deren Kind), Wertersatz oder Herausgabe von Wertgegenständen hat, dies natürlich unter Vorbehalt der im gemeinsam erstellten Inventar dem jeweiligen Partner zugeschriebenen Gegenstände. Persönliche und wirtschaftliche Leistungen, welche zur gemeinschaftlichen Haushaltführung und zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts erbracht worden sind, werden nicht gegeneinander aufgerechnet und sind auch bei einem allfälligen Ungleichgewicht nicht zu erstatten. Eine solche Bestimmung schiebt unseligen Diskussionen vor allem über einseitig erbrachte Haushaltführungsleistungen im vorneherein einen Riegel.

Weil es sich um einen Vertrag im klassischen Sinne handelt, soll jeder Partner das Recht haben, den Vertrag auf z.B. 3 Monate hinaus zu kündigen.

Möglichkeiten zur Absicherung des Lebenspartners

Der sogenannte AHV-Nachteil (die 1. Säule kennt keine Begünstigung des Lebenspartners) lässt sich am ehesten (allenfalls beidseits) durch eine Todesfallrisikoversicherung mit einer selbst zu bestimmenden Todesfallsumme ausgleichen. Die Police kann durch eine regelmässige Prämienzahlung finanziert werden und hat den Vorteil, dass die Todesfall-Leistungen nicht in den Nachlass fallen, sondern dem begünstigten Lebenspartner sofort ausbezahlt werden, womit nicht lange der Abschluss einer erbrechtlichen Auseinandersetzung abgewartet werden muss. Der Verzicht auf Heirat kann sich bezahlt machen, wenn die Partner pensioniert sind. Verheiratete Partner erhalten höchstens 150 % der einfachen Altersrente, unverheiratete Paare haben Anspruch auf zwei ungekürzte Renten.

Für unverheiratete Paare sieht die obligatorische Unfallversicherung (UVG) keine Leistungen vor, das BVG kennt im Bereiche des Obligatoriums grundsätzlich als Begünstigte von Hinterlassenenleistungen nur die (geschiedene) Witwe und die Waisen.

Die Vorsorgeeinrichtungen können im überobligatorischen Bereich Begünstigungsmöglichkeiten für Lebenspartner vorsehen. Ist der überlebende Partner vom verstorbenen Partner wirtschaftlich in einem erheblichen Masse abhängig, besteht die Möglichkeit, eine Versorgerrente zu erhalten. Der Hinterbliebene muss dabei vom Versorger mindestens zu 50 % finanziell unterstützt worden sein und die Lebensgemeinschaft muss mindestens 5 Jahre bestanden haben. Es sind also zu Lebzeiten die Be-

günstigungsmöglichkeiten bei der Vorsorgeeinrichtung abzuklären.

Falls das Pensionskassen-Reglement es zulässt, sollten Altersleistungen in Kapitalform bezogen werden (diese Option muss in der Regel spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter gegenüber der Pensionskasse ausgeübt werden). Durch den Kapitalbezug wird das Vorsorgekapital in das private Vermögen überführt, womit es unter Berücksichtigung allfälliger Pflichtteile von Nachkommen oder Eltern erbrechtlich ganz oder teilweise dem überlebenden Partner zugeführt werden kann.

Die steuerbegünstigte gebundene Vorsorge (Säule 3a) kennt von Gesetzes wegen keine automatische Begünstigung des Lebenspartners. Nach Gesetz steht an erster Stelle der Begünstigten-Kaskade der Ehegatte, an zweiter Stelle die Nachkommen und Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist. Erst an dritter Stelle darf diese Begünstigtenordnung mit einer Begünstigungsklausel verändert werden, indem der überlebende Partner in einem Testament oder Erbvertrag als Erbe eingesetzt wird. Die Begünstigung ist bei der entsprechenden Bank oder Versicherung zu hinterlegen.

Lassen die Rahmenbedingungen der Säule 3a die Begünstigung des Lebenspartners nicht zu (weil wie in unserem Beispiel vorhanden sind), bietet sich die Säule 3b als Möglichkeit an, den überlebenden Partner zu begünstigen. Bei einer gemischten Versicherung (Mix aus Vorsorgesparen und Risikoabdeckung im Todesfall) gehört der Sparanteil in der Säule 3a und der Säule 3b in den Nachlass und unterliegt den erbrechtlichen Bestimmungen, womit die freie Verfügbarkeit eingeschränkt wird. Durch die volle Zuweisung können Pflichtteile von Nachkommen verletzt werden. Massgebend für die Berechnung einer all-

fälligen Pflichtteilsverletzung ist nicht der ausbezahlte Kapitalbetrag, sondern der Rückkaufswert. Nur dieser gehört in den Nachlass, und der den Rückkaufswert überschüssende Teil kann dem Lebenspartner frei zugewendet werden.

Achtung: In allen Fällen, wo eine Begünstigung möglich ist, fällt diese bei einer Trennung/einem Scheitern der Beziehung nicht automatisch dahin. Die Begünstigung muss in diesem Fall gegenüber der Bank oder der Versicherung unbedingt widerrufen werden und die Begünstigung muss neu überdacht werden. Ausserdem kann eine einmal getroffene Begünstigungsklausel jederzeit und formfrei durch einseitige Willenserklärung widerrufen werden. Der Partner kann die einmal getroffene Begünstigung durch schriftliche Erklärung als unwiderruflich bezeichnen und diese Erklärung dem Begünstigten abgeben. Eine unwiderrufliche Begünstigung zugunsten des Partners kann auch in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Erbvertrag festgelegt worden sein. Für die Gültigkeit ist nicht massgebend, ob die Bank oder die Versicherung die Begünstigung kennt, und deren Zustimmung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Letztwillige Anordnungen für den Todesfall

Überlebende Partner ohne Trauschein gehen erbrechtlich leer aus. Besteht der Wunsch beider Partner, den jeweils anderen im Todesfall zu begünstigen, müssen zwingend schriftliche Anordnungen getroffen werden, welche entweder handschriftlich (Testament) oder in der Form der öffentlichen Urkunde (letztwillige Verfügung oder Erbvertrag) festgehalten werden. Öffentlichen Urkunden ist eigen, dass jeder Partner seinen «letzten Willen» einem öffentlichen Notar (z.B.

Der Verzicht auf Heirat kann sich bezahlt machen, wenn die Partner pensioniert sind.

In allen Fällen, wo eine Begünstigung möglich ist, fällt diese bei einer Trennung / einem Scheitern der Beziehung nicht automatisch dahin.

einem Rechtsanwalt mit notariellen Befugnissen) bekannt gibt, dieser die Willensäußerungen in einer Urkunde zusammenfasst und durch Beizug zweier Zeugen bestätigt, dass die Urkunde den Willen der Partner enthält, dass der oder die Partner im Zeitpunkt der Beurkundung urteils- und handlungsfähig waren, der oder die Partner die Urkunde in seiner Anwesenheit und in Anwesenheit der beiden Zeugen gelesen, unterzeichnet und erklärt haben, der Inhalt der Urkunde entspreche

ihrem Willen. Das eigenhändige Testament oder die öffentliche letztwillige Verfügung kann von jedem Partner widerrufen, abgeändert oder ergänzt werden. Das macht diese Formen letztwilliger Anordnungen etwas unzuverlässig, weil solche den anderen Partner begünstigenden Anordnungen ohne dessen Mitwirkung theoretisch noch am Tage der Errichtung oder der Beurkundung zum Nachteil des anderen aufgehoben oder abgeändert werden können und der andere Partner ohne Weiteres im Glauben gelassen wird, er sei im Falle des Ablebens des anderen materiell mehr oder weniger abgesichert, jedenfalls bessergestellt, als wenn einfach nichts festgelegt worden wäre.

Mehr Sicherheit bietet der **Erbvertrag**. Wie erwähnt, ist der Erbvertrag gleichermaßen durch einen Notar zu beurkunden wie eine öffentliche letztwillige Verfügung. Nur: Es handelt sich eben um einen Vertrag, d.h. um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft der Partner mit erhöhten formellen Anforderungen. Inhaltliche Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages können nur beide Partner zusammen bewirken, sei es, dass sie **gemeinsam** beschliessen und **schriftlich** festhalten, dass der Erbvertrag aufgehoben wird, oder sei es, dass sie einen

inhaltlich anderen Erbvertrag wiederum öffentlich beurkunden lassen und im neuen Vertrag festhalten, dass der frühere Vertrag gänzlich aufgehoben oder mit neuen Bestimmungen ergänzt wird.

Gerade im Fall, dass sich zwei nicht verheiratete Lebenspartner gegenseitig begünstigen wollen, setzt dies die sorgfältige Ausarbeitung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages voraus. Die Spielräume, welche das Gesetz für Begünstigungen zur Verfügung stellt, sind vielfältig, und die Konsequenzen, welche die Wahl unter mehreren Varianten mit sich bringt, müssen bedacht und gegeneinander abgewogen werden. Auf einige Besonderheiten sei hier hingewiesen:

Zunächst ist klar, dass Begünstigungen eines Lebenspartners auf den Tod des anderen Lebenspartners hin überhaupt nur durch schriftliche Erklärungen bewirkt werden können. Fehlen solche Erklärungen, dann greifen die gesetzlichen Regelungen und es kommen im Todesfall nur die im Gesetz ausdrücklich genannten Erben (hier die Nachkommen von A oder B, bei deren Fehlen die Eltern von A oder B) zum Zuge. Der überlebende Partner geht leer aus. Entspricht es aber dem Willen der Partner, dass der ihn überlebende Partner begünstigt wird, so muss dies schriftlich festgehalten werden zumindest so, dass die pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben (Nachkommen, Eltern) auf den Pflichtteil gesetzt werden und der überlebende Partner mit Bezug auf den freigewordenen Teil des Nachlasses als Erbe eingesetzt wird. Eine Erbeinsetzung hat den unübersehbaren Vorteil, dass der überlebende Partner einen bestimmten Teil, eine bestimmte Quote des Gesamtnachlasses erhält und damit – neben den Nachkommen – Mitglied der Erbengemeinschaft mit allen Konsequenzen wird (Gesamteigentümer, solidarische Haftung mit seinem ganzen Vermögen). Wird ihm aufgrund letztwilliger Verfügung lediglich

eine bestimmte Summe oder ein bestimmter Gegenstand zugesprochen, gilt er als Vermächtnisnehmer. Ein Mitspracherecht bei der Erbteilung hat er nicht, haftet dafür auch nicht für Nachlassschulden, z.B. Hypotheken.

Sind die Nachkommen mündig, können sie auf ihren gesetzlichen Erbanspruch zugunsten des überlebenden Lebenspartners (vorübergehend) verzichten. Dieser Verzicht muss – um gültig zu sein – öffentlich beurkundet werden.

Was kann mit einem Erbvertrag, der wie erwähnt die höhere Sicherheit aufweist wie eine jederzeit widerruf- oder abänderbare eigenhändige oder öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung, sonst noch geregelt werden?

Zunächst können Begünstigungen des überlebenden Partners in der Säule 3b und/oder in Lebensversicherungen festgelegt und sogar als unwiderruflich deklariert werden.

Ist – wie in unserem Beispiel bei A – ein Haus oder eine Eigentumswohnung vorhanden, dann kann dem überlebenden Partner daran mittels Erbvertrag ein (nicht übertragbares) Wohnrecht, die Nutzniessung, ein Kauf- oder Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Wohn-, Kauf- und Vorkaufsrechte müssen, um verbindlich zu sein, im Grundbuch eingetragen werden, wobei als Rechtsgrundausweis die öffentliche Urkunde genügt.

Sind – wie in unserem Beispiel – bei B Nachkommen vorhanden, kann mit deklaratorischer Wirkung bestimmt werden, dass dieser Nachkomme im Falle des Ablebens der Mutter wenn immer möglich in der Obhut von A verbleibt. Die zuständige Behörde wird dann zwar doch von Amtes wegen prüfen, ob sich A als Obhutsberechtigter eignet und ihm der Vorrang gegenüber dem leiblichen Vater dieses Nachkommen zukommt.

Daneben können innerhalb der konkreten Lebensgemeinschaft zahlreiche weitere Sachverhalte vorhanden sein, die sich für

eine Festlegung in einer letztwilligen Anordnung/in einem Erbvertrag eignen. Wichtig ist, dass dem öffentlichen Notar alle diese Sachverhalte offen kommuniziert werden. Er weiss Bescheid, was im Hinblick auf das Ableben nicht vergessen gehen darf und was regelungsfähig ist.

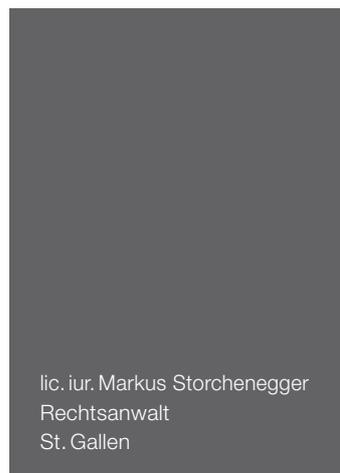
Vorsorgeauftrag

In unserem Beispiel haben sich die beiden Partner nach dem Unfall ihres sehr guten Bekannten überlegt, was eigentlich passiert wäre, wenn der Bekannte nicht sofort auf der Unfallstelle gestorben, sondern monatelang im Koma gelegen wäre. Nächste Angehörige ist seine Partnerin. Als nicht Verwandte hat sie aber grundsätzlich in keiner Hinsicht irgendwelche Bestimmungs- und Verfügungsrechte.

Im Zusammenhang mit der Konsultation des Rechtsanwalts, der den Abschluss eines Partnerschafts- und Erbvertrages empfohlen hat, sind A und B aufgeklärt worden, dass trotz des Abschlusses eines Partnerschafts- und der Beurkundung eines Erbvertrages eine zeitliche Lücke entstehen kann, wenn der eine oder andere Partner plötzlich so schwer erkrankt oder verunfallt, dass er wegen des Verlustes seiner Urteilsfähigkeit längere Zeit weder für sich selbst sorgen, noch sonstige Entscheidungen wie gewohnt treffen kann. Seit dem 1. Januar 2013 kann diese zeitliche Lücke mit einem sogenannten Vorsorgeauftrag geschlossen werden. Vorsorgeaufträge stellen Regeln auf, wenn eine mündige Person aus welchen Gründen auch immer vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, selbst einen eigenen Willen zu bilden, eigene Entscheidungen zu treffen oder seinen Willen verständlich zum Ausdruck zu bringen. Zu denken ist an ein Koma, oder – klassisch und zunehmend bedeutsam, wenn auch nicht für junge Leute – an eine Alzheimer-Erkrankung. Das Gesetz besagt, dass eine

handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen kann, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu vertreten. Die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, sind zu umschreiben und sie kann Weisungen für die Erfüllung dieser Aufgaben erteilen. Die Aufgaben beziehen sich auf die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr, sie können natürlich auf eine oder zwei Kategorien beschränkt werden. Der Vorsorgeauftrag ist entweder – gleich wie ein Testament – von Hand niederzuschreiben oder – gleich wie eine öffentliche letztwillige Verfügung oder ein Erbvertrag – beim Notar öffentlich zu beurkunden. Wird ein solcher Auftrag errichtet und tritt der Vorsorgefall ein, wenden sich der Beauftragte oder die Beauftragten mit dem Vorsorgeauftrag an die Erwachsenenschutzbehörde des Wohnortes des Auftraggebers, damit die zur Vertretung notwendigen Vollmachten ausgestellt und ausgehändigt werden.

Ein Vorsorgeauftrag kann zunächst die Personensorge umfassen, d.h. der Beauftragte bestimmt, welche Massnahmen für die optimale Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung im Falle der Urteilsunfähigkeit zu treffen sind. Weil ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin ohne sonstige verwandtschaftliche Beziehung zum anderen Partner gleich gestellt ist wie irgendein Dritter, sind ihm also in diesen Fragen die Vollmachten für die wichtigen Entscheidungen ausdrücklich zu übertragen und sind die behandelnden Ärzte dem/der Vorsorgebeauftragten gegenüber vom Arztgeheimnis zu befreien, damit der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin als Ansprechperson für die zu treffenden wichtigen Entscheidungen auch akzeptiert wird. Der Auftrag kann so weit gehen, dass der beauftragten Person die Entscheidung überlassen wird, wann – natürlich unter Vorbehalt einer vom Auftraggeber gesondert getroffene



lic. iur. Markus Storchenegger
Rechtsanwalt
St. Gallen



nen Patientenverfügung – auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten ist, lebenserhaltende Maschinen also abzustellen sind.

Der Vorsorgeauftrag umfasst üblicherweise auch die Vermögenssorge. Die Verwaltung von Einkommen und Vermögen wird im Falle der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers der beauftragten Person übertragen. Dazu sind der beauftragten Person – selbst wenn entsprechende Vollmachten schon bestehen – von der Erwachsenenschutzbehörde Vollmachten, insbesondere Bankvollmachten, auszustellen, denn auch in diesem Bereich bestehen Bank- und/oder Berufsgeheimnisse, die durch Vollmachten zugunsten der beauftragten Person aufzuheben sind. Im vorliegenden Fall wird im Vorsorgeauftrag idealerweise auch bestimmt, dass der Lebenspartnerin B Befugnisse mit Bezug auf Verwaltung und Unterhalt der Eigentumswohnung von A eingeräumt werden, bis hin zur grundpfandrechtlichen Belastung des Wohneigentums, wenn die optimale Pflege und Versorgung des urteilsunfähigen A die Beschaffung finanzieller Mittel erfordern sollte.

Schliesslich ist die beauftragte Person zu ermächtigen, alle notwendigen Rechtshandlungen im Sinne des Auftraggebers zu treffen und die dafür notwen-

Das Gesetz besagt, dass eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen kann, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu vertreten.

digen Verträge abzuschliessen oder zu kündigen. Der Auftrag umfasst schliesslich die Befugnis des oder der Beauftragten, an den Auftraggeber adressierte Post entgegen zu nehmen und zu öffnen. Um handlungsfähig zu sein, sind Geheimnisträger, z.B. Behörden und deren Mitglieder, vom Amtsgeheimnis zu befreien.

Alltägliche Verrichtungen des Lebens werden im Falle der Urteilsunfähigkeit einer Person plötzlich behindert, wenn dem Lebenspartner nicht rechtzeitig und vorsorglich die notwendigen Vollmachten erteilt werden. Für die formelle Erteilung derselben ist zwar eine Behörde zuständig, doch handelt anschliessend nicht die Behörde, sondern der vom Auftraggeber bestimmte Beauftragte, der in aller Regel die dem Auftraggeber am nächsten stehende Person ist. Wird in unserem Fall B von einer dauerhaften Ur-

teilsunfähigkeit betroffen, dann kann sie auch bestimmen, dass A im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Obhut über ihr Kind erhält, dieses somit nicht aufgrund behördlichen Einschreitens beim Ausfall der gesetzlichen Vertreterin in fremde Obhut kommt oder dem leiblichen Vater zugeteilt wird.

Es ist wichtig zu wissen, dass die im Vorsorgeauftrag umschriebenen Befugnisse und Vollmachten erst zum Tragen kommen, wenn die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers oder der Auftraggeberin behördlich festgestellt ist. Die Einräumung derart umfassender Vollmachten an den Partner oder die Partnerin setzt natürlich den Bestand der Wohn- und Lebensgemeinschaft im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit voraus. Die Auflösung des Auftrages im Falle der Aufhebung der Lebensgemeinschaft ist im Vorsorgeauftrag festzuhalten.

Ferner gilt, dass der Vorsorgeauftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen oder abgeändert werden kann, der Widerruf oder die Abänderung aber den Zustand der Urteilsfähigkeit voraussetzt. Dem Zivilstandsamt des Wohnortes des Auftraggebers ist Mitteilung zu machen, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist und wo dieser hinterlegt ist. In der Regel verfügen der Auftraggeber, der oder die Beauftragte und der Notar, der die Urkunde errichtet hat, je über ein Exemplar. Die Urkunde selbst muss – anders wie letztwillige Verfügungen und Erbverträge – nicht hinterlegt werden. Die blosser Mitteilung stellt sicher, dass der Auftrag im Vorsorgefall aufgefunden wird und weist der Erwachsenenschutzbehörde den Weg zum Vorsorgeauftrag, wenn sich der Beauftragte nicht von sich aus bei dieser Behörde meldet. ■



PLATO

Die Software, bei der sich in ihrem Urteil alle einig sind.

Anwälte, Notare und Treuhänder sind einer Meinung: Mit PLATO reduziert sich der administrative Aufwand auf ein Minimum. Denn die moderne und einfache Software zur Erfassung der Leistungen sowie zur Verwaltung von Dokumenten, Terminen, Aufgaben und Fristen ist perfekt auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Wenn Sie noch mehr Beweise brauchen, verlangen Sie unsere Referenzliste. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Rufen Sie uns an. Telefon 0848 733 733

IMPRESSUM

Herausgeber
St.Galler Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829, 9001 St.Gallen
Tel. 071 227 10 20
info@anwaltsverbandsg.ch
www.sgav.ch

Redaktion
PR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung
Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5, 9400 Rorschach
Tel. 071 845 59 90
info@hapr.ch

Inserateverwaltung
MetroComm AG
Zürcherstrasse 170, 9014 St.Gallen
Tel. 071 272 80 50
info@metrocomm.ch
www.metrocomm.ch

Layout/Druck
Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
Tel. 071 844 03 03
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch

Erscheinungsweise
2x pro Jahr

Auflage
2'300 Exemplare

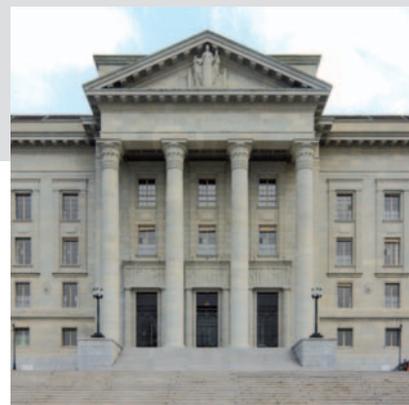
Aus dem Bundesgericht

Geständnis ohne Anwalt

Das Luzerner Obergericht hatte den Mann im Juli 2011 wegen versuchter Erpressung und Ausweisfälschung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt. Seinen Schuldspruch stützte das Gericht unter anderem auf ein Geständnis, das er 2008 gegenüber der Polizei gemacht, später aber widerrufen hatte.

Der Betroffene war im Januar 2008 verhaftet worden. Beim Haftprüfungstermin wurde er auf sein Recht hingewiesen, einen Anwalt beiziehen zu dürfen. Er ersuchte in der Folge um einen amtlichen Verteidiger und im Protokoll wurde vermerkt, dass ein Rechtsanwalt aufzubieten sei. An den folgenden zwei Tagen wurde er von der Polizei einvernommen, ohne dass ihm bereits ein Verteidiger zur Seite gestellt worden wäre. Bei der Befragung gestand er die versuchte Erpressung ein.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Mannes nun gutgeheissen und die Sache zu neuem Entscheid ans Obergericht zurückgeschickt. Ge-



mäss dem Urteil ist sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden, wie es von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird. Dass sich der Mann auf die polizeiliche Befragung eingelassen hat, bedeutet laut Bundesgericht nicht, dass er auch auf seine Verteidigung verzichtet hätte. Davon könnte laut Gericht gemäss der Rechtsprechung zur EMRK nur ausgegangen werden, wenn eine beschuldigte Person die polizeiliche Einvernahme trotz fehlendem Anwalt aus eigener Initiative weiterführt. Das sei hier nicht der Fall. Der Betroffene habe nach entsprechender Belehrung klarerweise um rechtlichen Beistand ersucht. Die Bestellung eines amtlichen Verteidigers sei ihm auch zugesichert worden. Es könne nicht die Rede davon sein, dass er die Folgen seines Verhaltens vorausgesehen hätte.

Urteil des Bundesgerichts 6B_725/2011 vom 26. Juni 2012

«ALLES WAS RECHT IST»

gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

- Der Richter vorwurfsvoll zum Angeklagten: «Sie haben in dem Hotel Handtücher geklaut. Wissen Sie, was darauf steht?» – «Natürlich: «Hotel zum Schwanen!»»
- Der Richter fragt den Landstreicher: «Wann arbeiten Sie eigentlich?» – «Ach, hin und wieder.» – «Und was arbeiten Sie?» – «So dies und jenes.» – «Und wo arbeiten Sie?» – «Hier und dort.» – «Haben Sie viel-

leicht einen Wohnsitz?» – «Mal ja, mal nein.» – «Dann», sagt der Richter, «werde ich Sie jetzt erst einmal einbuchten.» – «Und wann komme ich wieder raus?» – «Früher oder später!»

- Der Richter wiederholt die Anklage: «Sie haben Ihrem Lehrmeister mit dem Hammer auf den Kopf geschlagen und behaupten allen Ernstes, er hätte Sie dazu aufgefordert.» – «Natürlich! Er sagte zu mir: «Jetzt nehme ich das Eisen aus dem Feuer und wenn ich mit dem

Kopf nicke, schlägst du mit dem Hammer drauf!»

- Der Richter zum Zeugen: «Waren Sie dabei, als der Streit der Eheleute begann?» – «Aber ja doch, ich war Trauzeuge!»
- Vorsitzender: «Erkennen Sie in dem Angeklagten den Mann wieder, der Ihnen Ihr Auto gestohlen hat?» – Zögert der Zeuge. «Nach der Rede des Verteidigers bin ich mir nicht mehr sicher, ob ich überhaupt jemals ein Auto besessen habe!»

Der Audi Q3: jetzt ab CHF 35 400.-.



Swiss

Benefit

Jetzt profitieren

Ab sofort gibt es den Audi Q3 als attraktives Sondermodell Start: mit Xenon plus, Einparkhilfe hinten, Komfortklimaautomatik, Sitzheizung vorne, Geschwindigkeitsregelanlage und vielem mehr. Den Audi Q3 Start erhalten Sie in verschiedenen Motor- und Getriebevarianten. Mehr Infos erhalten Sie bei uns.

Audi Q3 Start 1.4 TFSI, 150 PS, CHF 35 400.- anstatt CHF 40 840.-. Abgebildetes Modell CHF 37 280.- inkl. Mehrausstattungen (Misanorot Perleffekt, Aluminium-Gussräder im 5-Speichen-Design). Normverbrauch gesamt: 5,9 l/100 km, 137 g CO₂/km (Durchschnitt aller verkauften Neuwagen: 148 g/km), Energieeffizienz-Kategorie: D.



Zürcher Strasse 162, 9001 St. Gallen
Tel. 071 274 80 74, www.city-garage.ch

Verkaufsstelle:

Breitestrasse 3, 9532 Rickenbach
Tel. 071 929 80 30, www.city-garage.ch

Audi
Vorsprung durch Technik

